



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBF1 vom 29. September 2020
und zum Bildungsplan vom 29. September 2020

für

Podologin EFZ/Podologe EFZ
**Assistante en podologie CFC/
Assistant en podologie CFC**
Podologa AFC/Podologo AFC

Berufsnummer 82118

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Podologin EFZ/Podologe EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 3. November 2021

erlassen durch den Schweizerischen Podologen-Verband SPV am
10. Januar 2022

aufzufinden unter www.podologie.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennnisse</i>	8
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	8
5	Erfahrungsnote	9
6	Angaben zur Organisation	9
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	9
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	9
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	9
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	9
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	9
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	9
6.7	<i>Archivierung</i>	9
	Inkrafttreten	10
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	11

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen richten sich an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Betrieb, die Lernenden sowie die Prüfungsexpertinnen und -experten.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Podologin/Podologe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 29.09.2020. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 von 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Podologin/Podologe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 29.09.2020.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

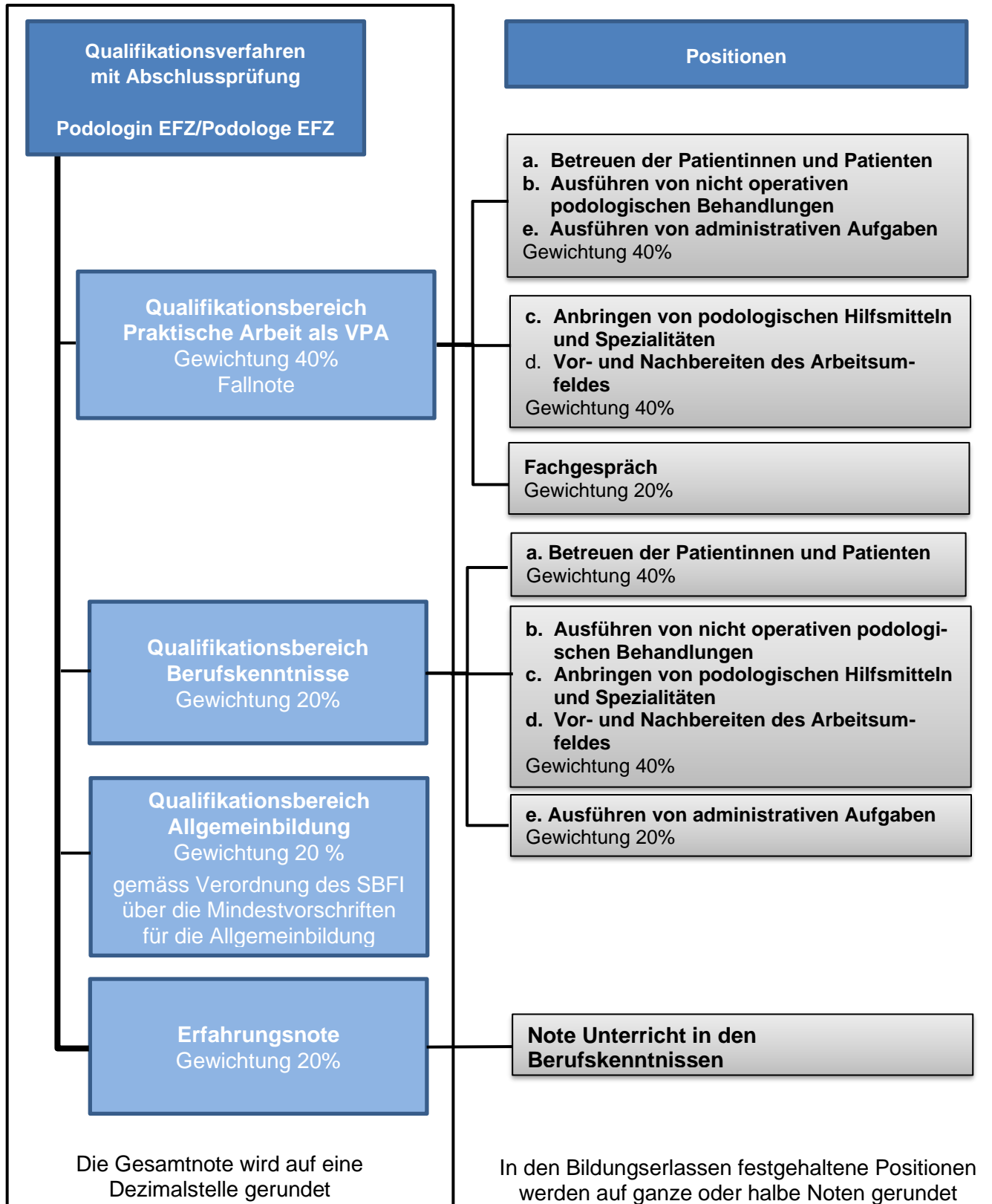
Im QV wird festgestellt, ob die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB.

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Ziel der VPA ist es anhand praxisnaher, vorgegebener Aufgaben die im Qualifikationsprofil aufgeführten Handlungskompetenzen zu überprüfen. Grundlage für die Aufgabenstellung sind die Leistungsziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen gemäss Bildungsplan. Die VPA dauert 6 Stunden und findet im Lehrbetrieb statt. Für die Position 1 und 2 stehen insgesamt 5 Stunden und 40 Minuten zur Verfügung.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	a. Betreuen der Patientinnen und Patienten b. Ausführen von nicht operativen podologischen Behandlungen e. Ausführen von administrativen Aufgaben	40 %
2	c. Anbringen von podologischen Hilfsmitteln und Spezialitäten d. Vor- und Nachbereiten des Arbeitsumfeldes	40 %
3	Fachgespräch	20 %

Die Note des Qualifikationsbereichs praktische Arbeit ist eine Fallnote.

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note).

Beschreibung der Prüfung

Die praktische Arbeit umfasst

- die Behandlung von drei «Patientinnen-Modelle» oder «Patienten-Modelle»
- die Durchführung einer bestimmten Anzahl nicht operativer podologischer Behandlungen
- das Anbringen einer bestimmten Anzahl podologischer Hilfsmittel und Spezialitäten
- die Tätigkeiten zur Betreuung der Patientinnen und Patienten, zum Vor- und Nachbereiten des Arbeitsumfeldes und zum Ausführen von administrativen Aufgaben

Alle kandidierenden Personen müssen drei «Patientinnen-Modelle» oder «Patienten-Modelle» behandeln. Die Prüfungskommission gibt für die Aufgabestellungen eine Liste mit den Handlungskompetenzen und Indikationen vor. Der Betrieb wählt vorgängig bei den Indikationen die Lokalisation aus, die an den Modellen gezeigt wird, z.B. Indikation Clavus und der Betrieb kann wählen ob distal oder dorsal. Die Zuteilung der Indikationen zu den Modellen ist frei wählbar. Der Lehrbetrieb ist für die Suche der «Patientinnen-Modelle» oder «Patienten-Modelle» sowie der **Reserve** «Patientinnen-Modelle» oder «Patienten-Modelle» verantwortlich. Für die Prüfung müssen Patientinnen und Patienten als Modelle gewählt werden, die kein spezifisches Risiko aufweisen, d.h. nicht Angehörige von Risikogruppen sind.

Der Betrieb schickt eine Beschreibung aller «Patientinnen-Modelle» oder «Patienten-Modelle» 10 Wochen vor Prüfungsbeginn der Chef-Expertin/dem Chef-Experten.

Für die VPA im Betrieb gelten folgende Bedingungen:

- Der Betrieb stellt den kandidierenden Personen die gesamte Infrastruktur, die den Mindestanforderungen entsprechen muss, zur Verfügung.
- Die/der Ausbilder/in muss für die Gewährleistung der Sicherheit der Patientinnen und Patienten (Modelle) im Betrieb verfügbar sein. Sie/er darf aber einzig im Prüfungsverlauf eingreifen, wenn die Prüfungsexpertin, der Prüfungsexperte dies verlangt.
- Die kandidierende Person muss alle Tätigkeiten selbständig ausführen.
- Die kandidierende Person ist für die Zeiteinteilung bei der Behandlung der drei Modelle verantwortlich.
- Ein separater, geschlossener und ruhiger Raum für das Fachgespräch muss vom Betrieb zur Verfügung gestellt werden.
- Die/der Ausbilder/in im Betrieb ist im Fachgespräch zur VPA nicht anwesend.

Ablauf der Prüfung

Die kandidierende Person ist aufgefordert, die Tätigkeiten und Behandlungen gemäss Aufgabenstellung und ihrem Behandlungsplan durchzuführen. Eine Mittagspause von 60 Minuten muss gemacht werden. Der Zeitpunkt der Mittagspause ist von der kandidierenden Person frei wählbar.

Nach Abschluss der Tätigkeiten und Behandlungen hat die kandidierende Person mindestens 30 Minuten Pause. Anschliessend wird das Fachgespräch mit den Prüfungsexpertinnen und -experten geführt.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

1. Handlungskompetenzbereich a Betreuen der Patientinnen und Patienten: Gewichtung 40 %

In dieser Unterposition wird überprüft, in wie weit die kandidierende Person in der Lage ist, die Bedürfnisse und Anliegen von Patientinnen und Patienten vor, während und nach Abschluss der Behandlung zu berücksichtigen. Zudem wird erwartet, dass die kandidierende Person eine Befundaufnahme macht. Es wird eine Auswahl von Handlungskompetenzen dieses Handlungskompetenzbereiches geprüft.

Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Behandlung von drei Modellen.

2. Handlungskompetenzbereich b Ausführen von nicht operativen podologischen Behandlungen: Gewichtung 40 %

In dieser Unterposition wird überprüft, ob die kandidierende Person nicht operative podologische Behandlungen professionell ausführt. Es werden alle Handlungskompetenzen dieses Handlungskompetenzbereiches geprüft.

Die Überprüfung erfolgt immer an drei verschiedenen Modellen, an denen unterschiedliche Behandlungen gezeigt werden müssen.

3. Handlungskompetenzbereich e Ausführen von administrativen Aufgaben: Gewichtung 20 %

In dieser Unterposition wird überprüft, ob die kandidierende Person fähig ist, die administrativen Arbeiten auszuführen, die es nebst der eigentlichen podologischen Behandlungen zu erledigen gilt. Es wird eine Auswahl von Handlungskompetenzen dieses Handlungskompetenzbereiches geprüft.

Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Behandlung von drei Modellen.

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

1. Handlungskompetenzbereich c Anbringen von podologischen Hilfsmitteln und Spezialitäten: Gewichtung 60 %

In dieser Unterposition wird überprüft, ob die kandidierende Person podologische Hilfsmittel und Spezialitäten professionell anbringt. Es wird eine Auswahl von Handlungskompetenzen dieses Handlungskompetenzbereiches geprüft.

Die Überprüfung erfolgt an den drei gewählten Modellen, an denen unterschiedliche podologische Hilfsmittel und Spezialitäten angebracht werden. Die Auswahl wird durch die Aufgabenstellung gegeben und kann nicht vom Betrieb beeinflusst werden.

2. Handlungskompetenzbereich d Vor- und Nachbereiten des Arbeitsumfeldes: Gewichtung 40 %

In dieser Unterposition wird überprüft, ob die kandidierende Person fähig ist, das Arbeitsumfeld angemessen vor- und nachzubereiten. Es wird eine Auswahl von Handlungskompetenzen dieses Handlungskompetenzbereiches geprüft. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Vor- und Nachbereitung der Behandlung von drei Modellen.

Position 3 ist das Fachgespräch:

Im Fachgespräch führt die kandidierende Person ein Gespräch mit den Prüfungsexpertinnen und -experten zu den vorgängig an den Modellen ausgeführten Arbeiten. Dabei soll die kandidierende Person die durchgeführten Behandlungen an den Modellen kritisch würdigen und reflektieren. Die Prüfungsexpertinnen und -experten stellen Fragen, die sowohl die kritische Würdigung wie auch die Reflexion unterstützen.

Vorbereitungsarbeiten und Fristen im Rahmen der VPA

Im Folgenden werden die «Patientinnen-Modelle» oder «Patienten-Modelle» mit dem Begriff «Modell» bezeichnet.

Was	Wer	Wann
<p>Aufgabenstellung VPA formulieren Die Aufgabenstellung für die VPA wird gemäss den Angaben in den Ausführungsbestimmungen von der QV-Kommission vorbereitet.</p>	QV-Kommission	August des Vorjahres
<p>Versand der Aufgabenstellungen VPA Die Aufgabenstellung wird an die Betriebe verschickt.</p>	Geschäftsstelle SPV	September des Vorjahres

<p>Einsenden der Modellbeschreibungen Der Betrieb schickt eine Beschreibung aller Modelle (inkl. Reserve) 10 Wochen vor Prüfungsbeginn an die Chef-Expertin/den Chef-Experten.</p>	Verantwortliche in den Betrieben	10 Wochen vor dem Prüfungstermin
<p>Provisorische Einteilung der Prüfungsexpertinnen und -experten Es findet eine provisorische Einteilung der Prüfungsexpertinnen und -experten statt.</p>	Chef-Experte/-in	Januar des QV-Jahres
<p>Aufgebot der kandidierenden Personen sowie der Prüfungsexpertinnen und -experten Versand der Aufgebote an die Kandidatinnen und Kandidaten (inkl. Checkliste für Prüfung, was alles vorhanden sein muss) Versand der Aufgebote an die Prüfungsexpertinnen und -experten</p>	Chef-Experte/-in	Februar des QV-Jahres
<p>Prüfungsexperteninformation (inkl. Prüfungsprotokollen) Information der Prüfungsexpertinnen und -experten über Erfahrungen am letzten QV, Anpassungen an Fragestellungen und Bewertungsrastern.</p>	Chef-Experte/-in	März des QV-Jahres
<p>Durchführung der Prüfung Die kandidierenden Personen werden von zwei Prüfungsexpertinnen und -experten geprüft. Die Prüfungsexpertinnen und -experten erfassen eine gemeinsame Version des Bewertungsprotokolls.</p>	Kandidierende Person Prüfungsexpertinnen und -experten Chef-Experte/-in	April / Mai des QV-Jahres
<p>Resultate (Bewertungsprotokolle) an Chefexpertin/-experte senden (inkl. Rückmeldung zur Prüfung) / Auf Plattform erfassen/hochladen Die Prüfungsexpertinnen und -experten senden ihre Bewertung in Form ausgefüllter Protokolle an die/den Chef-Expertin/-experten. Zudem geben sie eine Rückmeldung zum Verlauf der Prüfung.</p>	Prüfungsexpertinnen und -experten	Am Ende des Prüfungstages

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 3 Stunden.

Ziel des Qualifikationsbereichs Berufskennnisse ist es anhand praxisnaher und handlungskompetenzorientierter Prüfungsaufgaben zu überprüfen, ob die kandidierende Person das notwendige Fachwissen und theoretische Ansätze in den beruflichen Kontext einbetten kann. Im Sinne der Handlungskompetenzorientierung wird mit Prüfungsaufgaben in Form von konkreten Beispielen aus dem Arbeitsalltag (Situationen / Fälle) geprüft.

Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Berufskennnisse dauert 3 Stunden.

Der Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird schriftlich geprüft und umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche in nachstehender Dauer und mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	a. Betreuen der Patientinnen und Patienten	70 Min.	40 %
2	b. Ausführen von nicht operativen podologischen Behandlungen c. Anbringen von podologischen Hilfsmitteln und Spezialitäten d. Vor- und Nachbereiten des Arbeitsumfeldes	70 Min.	40 %
3	e. Ausführen von administrativen Aufgaben	40 Min.	20 %

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderlichen Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Podologin EFZ und Podologe EFZ treten am 10. Januar 2022 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Sursee, 10. Januar 2022

Schweizerischer Podologen-Verband SPV

Präsident Schweizerische Kommission für
Berufsentwicklung und Qualität /
Vizezentralpräsident SPV



.....
Mario Malgaroli

Die Geschäftsführerin



.....
Katja Sieger

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 3. November 2021 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Podologin EFZ und Podologe EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	Schweizerischer Podologen-Verband SPV https://www.podologie.ch Rubrik «Ausbildung / Grundbildung»
Formulare VPA - Formular Auftrag - Formular Aufgabenstellung - Formular Beispiel VPA Kombinationen	Schweizerischer Podologen-Verband SPV https://www.podologie.ch Rubrik «Ausbildung / Grundbildung»
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Podologin EFZ/Podologe EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote in der Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch

Die im Anhang aufgeführten Dokumente (Bezugsquelle SPV) werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt und aufgeschaltet.